

Anlage 16 zum Grundvertrag zwischen den BKK LV und der biha vom 13.09.2013

FAQ´s zu aufzahlungsfreien /-fähigen Komponenten und Hinweise für Hörgeräteakustiker, Versicherte und Betriebskrankenkassen

Frage	Antwort (BIHA und BKK LV´n)
In der Erst-/ Folgeversorgung musste der Versicherten wegen der besonderen Farbwahl (Sondermodell) aufzahlen. Muss der Versicherte auch bei Wartung / Reparaturen etwas aufzahlen?	Nein, bei der Reparatur ist es grundsätzlich egal, ob das Hörsystem grün oder rot ist, die technischen Notwendigkeiten sind identisch. Es entsteht hieraus kein Mehraufwand, der die Leistungspflicht der BKK nicht umfasst. Etwas anderes kann sich aus der Wahl des Versicherten von so genannten Sonderfarben ergeben. Hier sind Aufzahlungen im Fall der Reparatur des Gehäuses möglich.
In der Erst-/Folgeversorgung musste der Versicherte wegen der Funktionalität „Bluetooth“ aufzahlen. Muss der Versicherte bei der Reparatur / Wartung aufzahlen?	Ja, hier handelt es sich um eine technische Komponente, die nicht in die Leistungspflicht der BKK fällt. Der Versicherte sollte bei der Erst-/Folgeversorgung bereits über die standardmäßigen Mehrkosten der Reparaturen / Wartungen dieser Zusatzkomponente vom Hörgeräteakustiker informiert werden
Sind für die Kinderversorgung antiallergene Beschichtungen im Leistungsumfang der BKK enthalten?	Ja, bei der Kinderversorgung sind diese Leistungen prinzipiell enthalten – nicht jedoch die Sonderform der antiallergenen Beschichtung mit Metallen. Dies geht über das Maß einer ausreichend, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus und ist damit auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten von diesem selbst zu zahlen.
Sind in der Erwachsenenversorgung antiallergene Beschichtungen im Leistungsumfang der BKK enthalten?	Nein, die antiallergene Beschichtung ist nur in der Kinderversorgung im Leistungsumfang der BKK enthalten.
Sind vom Leistungsumfang nach § 4 Spiegelstrich 4 auch Sonderversorgungen wie Fernbedienungen erfasst?	Sonderversorgungen, wie z.B. Fernbedienungen sind grds. Hiervon ausgenommen.
Sind vom Leistungsumfang nach § 4 Spiegelstrich 4 auch Sonderversorgungen wie anatomisch notwendige Zurüstungen erfasst?	Sonderversorgungen, wie z.B. Auflagenotoplastiken sind hiervon ausgenommen und benötigen einer gesonderten Genehmigung.
Gibt es eine Reparaturfreigrenze, bis zu welcher nach Ablauf von 6 Jahren Reparaturen ohne vorherige Genehmigung abgerechnet werden können?	Ja, die Reparaturfreigrenze liegt für alle Versorgungen bei 60,00 € brutto
Auf Anlage 3, 3a und 10 steht bisher nur ein AC/TK für den Kindervertrag vom 13.09.2013. Wo kann ich erkennen nach welchem AC/TK die Leistung erbracht wird bzw. abgerechnet	Auf den Anlagen 3, 3a und 10 wird künftig auch das neue AC/TK für den Kindervertrag (Versorgung ab dem 10. LJ) als Ankreuzfeld eingefügt



Anlage 16 zum Grundvertrag zwischen den BKK LV und der biha vom 13.09.2013

werden kann?	
--------------	--